

Besondere Bedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung oberhalb der Niederspannung der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

1 Gegenstand der Bedingungen

Die Besonderen Bedingungen regeln den Anschluss der elektrischen Anlage über den Netzanschluss an das Verteilnetz des Netzbetreibers oberhalb der Niederspannung und dessen Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie.

Im Sinne des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrages sowie dieser Besonderen Bedingungen ist:

- Anschlussnehmer: Jedermann im Sinne des § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen wird.
- Anschlussnutzer: Jedermann im Sinne des § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der einen Anschluss an das Verteilnetz des Netzbetreibers oberhalb der Niederspannung zur Entnahme von Elektrizität nutzt.

2 Netzanschluss

- 2.1 Die Anlage des Anschlussnutzers (elektrische Anlage) ist über den Netzanschluss an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen (Entnahmestelle). Entnahmestelle und Ort der Energieübergabe (Übergabepunkt) sind im Netzanschlussvertrag definiert. Die Herstellung des Netzanschlusses muss mit Hilfe eines vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordruckes frühzeitig beantragt werden.
- 2.2 Entnahmestelle ist der Ort der Entnahme der elektrischen Energie durch den Nutzer des Anschlusses (Anschlussnutzer). Die elektrische Anlage umfasst alle Anlagenteile hinter der im Netzanschlussvertrag genannten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Messeinrichtungen.
- 2.3 Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse – wie im Netzanschlussvertrag geregelt – sowie deren Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt.
- 2.4 Netzanschlüsse gehören grundsätzlich zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum oder sind ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Netzanschlüsse müssen frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie dürfen insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Netzbetreiber führt die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 2.5 Muss zum Netzanschluss eine Übergabeschaltanlage und/oder eine Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der An-

- schlussnehmer hat gegebenenfalls die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2.6 Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 2.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder vom Anschlussnehmer veranlassten Änderungen des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten).
- 2.8 Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Anschlusskosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den ggf. zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- 2.9 Der Netzbetreiber wird auf Wunsch des Anschlussnehmers auf dessen Kosten die festgelegte vorzuhaltende Netzanschlussleistung in kW erhöhen und, soweit dazu erforderlich, die Anschlussscheinleistung (Netzanschlusskapazität) verstärken. Voraussetzung hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber. Eine solche Vereinbarung ist auch dann erforderlich, wenn in der Vergangenheit die vereinbarte Netzanschlussleistung übertroffen wurde.
- 2.10 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben grundsätzlich dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt im Sinne des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser Besonderen Bedingungen sind Erbbauberechtigte.
- 2.11 Der Netzanschluss kann zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden.

3 Inbetriebsetzung

- 3.1 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Verteilnetz an und nehmen sie bis zur Übergabestelle (Eigentumsgrenze) in Betrieb. Die elektrische Anlage dahinter nehmen der Netzbetreiber oder in Absprache mit ihm vom Anschlussnehmer beauftragte Fachfirmen in Betrieb.
- 3.2 Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

4 Überprüfung der Kundenanlage und Mängelbeseitigung

- 4.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 4.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 4.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der elektrischen Anlage. Dasselbe gilt nicht, wenn der Netzbe-

treiber bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

5 Anschlussnutzung und Betrieb der elektrischen Anlage

- 5.1 An dem Zählpunkt darf nur so viel Leistung aus dem Netz entnommen werden, dass eine Überlastung ausgeschlossen ist. Die in Anspruch genommene vorzuhaltende Netzanschlussleistung in kW an einem Zählpunkt darf höchstens der für diesen Zählpunkt festgelegten Anschlussscheinleistung in kVA (Netzanschlusskapazität), multipliziert mit dem in der zugehörigen 1/4-h-Messperiode sich ergebenden maximalen Leistungsfaktor ($\cos \phi$) entsprechen.
- 5.2 Erreicht im Falle der Leistungsmessung innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der an einem Zählpunkt höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer 1/4-h-Messperiode in kW nicht 70 % des Wertes, der für diesen Zählpunkt festgelegten vorzuhaltenden Netzanschlussleistung in kW, so gilt ab dem 11. Jahr für die an diesem Entnahmepunkt vorzuhaltende maximale Netzanschlussleistung ein dem tatsächlichen Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers angepasster Wert. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept werden der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer rechtzeitig vorher schriftlich eine Vereinbarung treffen.
- 5.3 Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Endgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messrichtungen vornehmen.
- 5.4 Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind so zu betreiben, dass
- a) Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
 - b) der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrn einbauen.
 - c) der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \phi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber vom Anschlussnutzer auf dessen Kosten den Einbau ausreichender Kompensations-einrichtungen verlangen. Alternativ kann er die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.
- 5.5 Die Schaltheihe über die am Netzanschluss befindlichen Schaltgeräte hat der Netzbetreiber inne. Abweichende Vereinbarungen über den Schaltbetrieb sind möglich. Sie sind ggf. schriftlich mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.
- 5.6 Die Weiterleitung und/oder -verteilung der über den Netzanschluss bezogenen Elektrizität ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig. Die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen wird.

6 Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 6.1 Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.

- 6.2 Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Anordnungen von hoher Hand) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- 6.3 Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. In solchen Fällen können der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer keine Entschädigung beanspruchen.
- 6.4 Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 6.5 Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 6.6 Bei Störungen in Teilen der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber deren Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand zu den jeweils geltenden Verrechnungssätzen des Netzbetreibers in Rechnung gestellt.

7 Einstellung der Anschlussnutzung

- 7.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer diesem Vertrag oder einer gegenüber einer dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist,
- a) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 7.2 Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden wesentlichen Vertragsverpflichtung, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, zwei Wochen nach Androhung den Netzanschluss zu unterbrechen und die Anschlussnutzung einzustellen.
- 7.3 Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach Ziffer 7.2 ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur

Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

- 7.4 Darüber hinaus wird der Netzbetreiber gegen Entgelt die Anschlussnutzung einstellen und die Entnahmestelle vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und dem Kunden vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dessen Kunden die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Kunden keine Einwände oder Einreden zustehen, die den Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde des Lieferanten seinen Verpflichtungen nachkommen wird. Der Lieferant hat den Netzbetreiber darüber hinaus von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung ergeben könnten. Der Netzbetreiber wird im Namen des Lieferanten dem Anschlussnutzer den Beginn der Unterbrechung im Voraus ankündigen, sofern dieser dazu verpflichtet ist.
- 7.5 Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Ersatzpflichtigen wird der Nachweis gestattet, Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme des Netzzugangs seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

8 Grundstücksbenutzung

- 8.1 Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 8.2 Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage oder ein anderes Betriebsmittel aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 8.3 Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Das gleiche gilt gegenüber dem Anschlussnutzer, wenn er von der Maßnahme betroffen ist.
- 8.4 Wird der Netzanschlussvertrag oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

9 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten erforderlich ist, wie z. B. die Prüfung der technischen Einrichtungen. Eine vorherige Benachrichtigung ist bei Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder Störungen Dritter oder störender Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter nicht erforderlich. Bei Gefahr oder Störungen ist dem Netzbetreiber Zugang zu allen Teilen der Anlage zu gewähren.

10 Energiedienstleistungsgesetz

Der Netzbetreiber ist gemäß § 4 Absatz 2 Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) dazu verpflichtet, den Letztverbraucher Informationen zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und Kontaktadressen zur Verfügung zu stellen. Detaillierte Auskünfte dazu erhalten Sie unter anderem auf der Internetseite der Verbraucherzentrale unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.